



**SAV „Emsland“ Rheine e.V.**

*WIR SIND DIE ZUKUNFT!*



**Jugendabteilung**

**Jugendabteilung**

## **Jugendordnung**

der Jugendabteilung des SAV „Emsland“ Rheine e.V.

### **§1 Name, Sitz und Zweck**

Die Jugendabteilung hat ihren Sitz in Rheine. Sie ist eine eigenständige Abteilung innerhalb des Vereins. Gegründet wurde sie im Jahre 1971. Wie die Vereinssatzung in §3 verfolgt die Jugendabteilung den gleichen Zweck .

Besonders die Pflege der Kameradschaft untereinander, mit den Jugendlichen anderer Vereine sowie auf internationaler Ebene, sollen einen Beitrag leisten zur Volksverständigung. Soweit die §§ der Vereinssatzung auf die Jugendarbeit zutreffen und anwendbar sind, sind diese auch für die Jugendgruppe verbindlich.

### **§2 Aufbau und Organisation**

Die Jugendabteilung des Sportanglervereins „Emsland“ Rheine e.V. arbeitet nach dieser Ordnung mit selbständiger Geschäftsführung in allen Fragen der Jugendarbeit. Die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wie Beiträge, Zuwendungen des Vereins und Spendengelder verwaltet und verwendet sie in eigener Verantwortung. Einmal jährlich, jeweils zur Jahreshauptversammlung, hat sie dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung über ihre Tätigkeit und Verwendung der Mittel Rechenschaft abzulegen. Eine Überprüfung der Kassenführung durch die zuständigen Kassenprüfer ist jederzeit möglich. Lediglich bei größeren, außergewöhnlichen Ausgaben ist der geschäftsführende Vorstand des Gesamtvereins zu hören.

### **§3 Jugendabteilung**

Die Jugendabteilung setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem Jugendleiter oder der Jugendleiterin
2. dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin
3. den Jugendwart/innen, deren Anzahl pro 25 Mitglieder einer/e, aber wenigstens zwei sein müssen

Jugendgruppenleiter/in und der Stellvertreter/in werden von den Teilnehmern der Jahreshauptversammlung der Gesamtvereins mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Jugendwarte/innen werden auf Vorschlag der Jugendleitung vom Vorstand berufen. Die Jugendsprecher werden im Wechsel eines Jahres auf der Jugendhauptversammlung von den Anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt.

### **§4 Jugendhauptversammlung**

Einmal im Jahr und zwar mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins, ist eine Jugendhauptversammlung einzuberufen. Die Einladung hierzu erfolgt durch die Jugendleitung. Sie hat spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen. Die Versammlung ist nur Beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist. Anträge an die Versammlung sind 8 Tage vor der Jugendhauptversammlung bei einem Mitglied der Jugendleitung abzugeben.

Bei notwendigen Abstimmungen oder Beschlussfassungen entscheiden die Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. In besonders schwerwiegend gelagerten Fällen kann eine Entscheidung nur durch Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins erfolgen. Über diese Notwendigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

### **§5 Vorstandszugehörigkeit und Stimmrecht**

Der Jugendleiter/in ist Mitglied im geschäftsführenden Vorstand des Gesamtvereins. Der stellvertretende Jugendleiter/in gehört dem Gesamtvorstand an.

Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet und die Fischereiprüfung erfolgreich abgelegt haben, sind stimmberechtigte Mitglieder in allen Belangen des Gesamtvereins. Hiermit Soll eine bessere Verankerung von Jugendlichen und Erwachsenen erreicht werden, damit sich die Jugendlichen möglichst früh für den Gesamtverein interessieren.

### **§6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied der Jugendabteilung kann jeder Minderjährige werden, der das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Diese Altersgrenze ist durch das in Nordrhein-Westfalen gültige Landesfischereigesetz vorgegeben. Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist er Mitglied der B-Gruppe. Danach wechselt er in die A-Gruppe. In dem Jahr, in dem der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet, endet die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung. Er wird dann ohne Zuzahlung einer weiteren Aufnahmegebühr in die Erwachsenenengruppe übernommen. Mit Vollendung des 13. Lebensjahres kann, mit Vollendung des 16. Lebensjahres muss er die Staatliche Fischerprüfung ablegen. Zum Erwerb der Mitgliedschaft in der Jugendabteilung bedarf der Jugendliche der schriftlichen Einwilligung eines Erziehungsberechtigten. Diese Einwilligung ist ebenso für die Teilnahme an vereinsinternen Veranstaltungen notwendig.

### **§7 Beitrag und Aufnahmegebühr**

Bei Eintritt in die Jugendabteilung ist ein Aufnahmeantrag zu stellen der die Einwilligung des Erziehungsberechtigten mit einschließt. Mit der Aufnahme hat jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe dieser Beiträge wird durch die Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins festgesetzt. Siehe hierzu §12 der Vereinssatzung. Im Vereinsbeitrag ist der Beitrag zum Landesfischereiverband (LFV) und zum Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) enthalten. Der Jahresbeitrag an die Jugendabteilung des Sportanglervereins „Emsland“ Rheine e.V. ist spätestens bis zum Tage der Jugendhauptversammlung zu entrichten. Unterbleibt die Beitragszahlung, so wird die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung gestrichen und es ist bei Wiedereintritt eine erneute Aufnahmegebühr zu entrichten.

### **§8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Der § 8 der Vereinssatzung hat auch für die Jugendabteilung volle Gültigkeit. Zu einem Austritt genügt eine schriftliche Willenserklärung des jugendlichen Mitglieds. Erfolgt ein Ausschluß aus Gründen, die in der Vereinssatzung angegeben sind, so ist dieses auch dem gesetzlichen Vertreter unter Angabe von stichhaltigen Gründen durch Einschreiben mitzuteilen.

Gegen diesen Bescheid steht dem Betroffenen und dem Erziehungsberechtigten ein Einspruchsrecht zu. Dieser Einspruch hat innerhalb von einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Den weiteren Verfahrensablauf regelt dann der § 11 der Vereinssatzung.

### **§9 Ahndung von Verstößen**

Verstößt ein Jugendlicher gegen die Vereinssatzung oder die Gewässerordnung des Sportanglervereins „Emsland“ Rheine e.V., so wird diese durch die Jugendgruppenleitung geahndet. Bei Verstößen von Mitgliedern der B-Gruppe entscheidet über das Strafmaß die Jugendgruppenleitung allein in eigener Verantwortung. Bei Verstößen von Mitgliedern der A-Gruppe entscheidet der Gesamtvorstand mit.

### **§10 Änderung der Jugendordnung**

Eine Änderung dieser Jugendordnung ist nur durch die Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins möglich. Es kann hierzu ein Antrag der Jugendgruppenleitung ausschlaggebend sein. Ist auf Grund eines solchen Antrags eine Satzungsänderung erforderlich, so ist diese nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit möglich. Die Jugendgruppenleitung hat ein eigenes Antragsrecht.

### **§11 Auflösung**

Die Auflösung der Jugendabteilung kann nur durch einen Beschluss der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins erfolgen, wenn sie groblich gegen die Satzung verstößt. Ein etwaiges Vermögen der aufgelösten Gruppe bleibt dann für weitere Jugendarbeit zweckgebunden.

**Die vorstehende Jugendordnung ist ein Bestandteil der Vereinssatzung. Sie wurde aufgestellt zur Jahreshauptversammlung am 06.03.1993, im Anglerheim der Sportanglervereins „Emsland“ Rheine e.V., Kettlerufer 70.**

**Der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins wurde sie am 21.03.1993 im Mühlenhof, Surenburgstraße 77, in Rheine zur Genehmigung vorgelegt und genehmigt.**